

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld

Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 21

Mittwoch, den 17. Januar 2018

Nummer 1

Karneval Wilbich

Auch dieses Jahr möchten die Karnevalisten des WKV euch ein schönes Programm darbieten. Dazu möchten wir euch gerne einladen.



| | | |
|----------------|--------------|--------------|
| 1. Büttenabend | am 27.01.18. | um 19:11 Uhr |
| 2. Büttenabend | am 10.02.18 | um 19:11 Uhr |
| Kinderfasching | am 11.02.18 | um 15:00 Uhr |

Kartenvorverkauf findet am 19.01.18 zwischen 18:00 und 19:00 Uhr bei Hiltrud und Paul Pudenz statt.



KARNEVAL GEISMAR

Büttenabende
am 03. und 10. Februar

Kinder- und Schulfasching
am 11. bzw. 12. Februar



Nachfolgend finden Sie die
Veranstaltungstermine zur diesjährigen
Karneval-Saison in Geismar

1. Büttenabend:
03.02.2018 ab 19:31 Uhr

2. Büttenabend:
10.02.2018 ab 19:31 Uhr

Kinderfasching:
11.02.2018 ab 15:00 Uhr

Schulfasching:
12.02.2018 ab 08:00 Uhr
(interne
Schulveranstaltung)

VG „Ershausen/Geismar“ informiert**Notruf****112**Kinder- und Jugendtelefon
(08 00) 0 08 00 80**Landratsamt Eichsfeld**

Zentrale (0 36 06) 6 50 -0

e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen

Tel.: 036082/441-0

Fax: 036082/441-33

e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de

web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

| | |
|------------|---|
| Montag | 09.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr |
| Freitag | 09.00 - 12.00 Uhr |

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
Meldebehörde

036082/441-25

Standesamt

441-30

und den Vorsitzenden

441-11

auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
zu vereinbaren.**Telefon-Nr.**

| | | |
|-------------|--------|--|
| Zentrale | 4410 | poststelle@ershausen-geismar.de |
| Hauptamt | 441-13 | hauptamt@ershausen-geismar.de |
| Bauamt | 441-27 | bau@ershausen-geismar.de |
| Steueramt | 441-28 | steuern@ershausen-geismar.de |
| Ordnungsamt | 441-30 | ordnungsamt@ershausen-geismar.de |

Mail-Adressen**Rippel****Vorsitzender****Amtlicher Teil****Amtliche Bekanntmachungen****Gemeinde Schimberg****Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 20.12.2017 genehmigte Benutzungssatzung für die Vergabe der Säle u. DGH sowie Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine der **Gemeinde Schimberg** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.01.2017

Rippel**Vorsitzender****Benutzungssatzung**

**für die Vergabe der Säle
und Dorfgemeinschaftshäuser
sowie Räumlichkeiten der
Feuerwehren und Sportvereine
der Gemeinde Schimberg**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) erlässt die Gemeinde Schimberg folgende Satzung über die Vergabe der Säle und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine der Gemeinde Schimberg:

§ 1**Allgemeines**

- (1) Alle gemeindlichen Säle, Dorfgemeinschaftshäuser, Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine (nachfolgend „Einrichtungen“ genannt) sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.
- (2) Die Feuerwehren und Sportvereine können zu Jubiläen an die vereinszugehörigen Jubilare ihre Räume eigenständig an diese vermieten. An die Gemeinde sind jedoch die Betriebskosten zu erstatten.
- (3) Alle weiteren Festlegungen dieser Satzung gelten nur die Säle und Dorfgemeinschaftshäuser.

§ 2**Zulassung zur Benutzung**

- (1) Vereine, Verbände und Gruppen, die im Gemeindegebiet tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder soweit sie als Realverband, Teilnehmergemeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.
- (2) Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1. nicht beeinträchtigt wird, können die Einrichtungen den Bürgern der Gemeinde auch für private Feierlichkeiten überlassen werden.
- (3) Die Benutzung der Einrichtung für Zwecke der Gemeinde hat Vorrang vor der Benutzung nach Abs. 1 und Abs. 2.

Redaktionsschluss**für die Februar-Ausgabe:****Freitag, den 02.02.2018****Erscheinungstag:****Mittwoch, 14.02.2018**Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg

Tel.: 036082/441-14

Fax: 036082/441-33

poststelle@ershausen-geismar.de**Herausgeber:**

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

(5) Eine gleichzeitige Nutzung zweier gemeindlicher Einrichtungen kann aus übergeordneten gemeindlichen Interessen untersagt werden.

(6) Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter.

(7) Der Nutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Nutzung zu stellen und bei der Gemeinde einzureichen. Dabei ist Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Einrichtung zu benutzen.

(2) Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

Für Geschirr (Besteck, Gläser, Teller usw.) haben die Benutzer selbst zu sorgen, falls in der Einrichtung nicht vorhanden.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.

Dies gilt auch für die Außenanlagen.

(4) Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.

(5) Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist ausgeschlossen.

(6) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.

(7) Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

(8) Die Gemeinde kann von den Benutzern den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

(9) Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung haben die Benutzer unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(10) Die Benutzer sind verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen diese bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(11) Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

§ 4

Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

(1) Die Schlüssel werden von der Gemeinde verwaltet. Sie sind dort zu empfangen und nach der Übergabe der Räume zu übergeben.

(2) Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder sonst einer von ihm beauftragten Person ausgeübt.

(3) Es ist strengstens untersagt eigene Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für eine neue Schließanlage erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Schimberg wird eine Benutzungsgebühr gemäß gültiger Gebührensatzung erhoben. Dabei wird unterschieden zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung. Als kommerzielle Nutzung zählt jede Veranstaltung, zu der ein Eintrittsgeld erhoben wird.

(2) Ortsansässigen Vereinen wird die Nutzung für eine kommerzielle Veranstaltung pro Jahr kostenlos gestattet. In diesen Fällen sind die Betriebskosten der Gemeinde zu erstatten.

(3) Die Zahlung der Benutzungsgebühr hat spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung zu erfolgen.

(4) Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages sowie der Zahlung der Gebühr und/oder der Schlüsselübernahme wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung wird diese Benutzungsatzung durch die Benutzer

anerkannt, ohne dass es einer gesonderten schriftlichen Anerkennung bedarf.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung die zu zahlende Gebühr ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.

§ 6

Benutzungsausschluss

Nach § 2 Abs. 1 und 2 grundsätzliche Nutzungsberechtigte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss von der Berechtigung ist zeitlich befristet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Benutzungsatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 06.03.2009 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Schimberg, den 05.01.2018

Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Schimberg

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 20.12.2017 genehmigte Gebührensatzung über Benutzungsgebühren für die Vergabe der Säle u. DGH sowie Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine der **Gemeinde Schimberg** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die vorzeitige Bestätigung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 wurde ausdrücklich zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 08.01.2017

Rippel
Vorsitzender

Gebührensatzung über Benutzungsgebühren

zur Benutzungsatzung vom 05.01.2018 für die Vergabe der Säle und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine der Gemeinde Schimberg

Auf der Grundlage des § 19 (1) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 12 (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) erlässt die Gemeinde Schimberg folgende Satzung über Benutzungsgebühren der Säle und Dorfgemeinschaftshäuser sowie Räumlichkeiten der Feuerwehren und Sportvereine der Gemeinde Schimberg:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Der Veranstalter oder Benutzer ist grundsätzlich zur Zahlung verpflichtet.

(2) Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Gebühr.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltung.

(4) Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstanden sind, werden nach der Veranstaltung unter Angabe der Zahlungspflicht berechnet und mit der Anforderung durch Gebührenbescheid fällig, wenn nicht die Verwaltungsbehörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Saal Ershausen

| | |
|--|---------------------------|
| a) kommerzielle Nutzung | 250,00 € + Betriebskosten |
| b) nichtkommerzielle Nutzung | 115,00 € + Betriebskosten |
| c) Nutzung bis max. 3 Std. | 50,00 € |
| d) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(2) Oberer Hof Ershausen

| | |
|--|-------------------|
| a) nichtkommerzielle Nutzung | 85,00 € |
| b) Nutzung bis max. 3 Std. | 30,00 € |
| c) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(3) Dorfgemeinschaftshaus Wilbich

| | |
|--|-------------------|
| a) nichtkommerzielle Nutzung | 85,00 € |
| b) Nutzung bis max. 3 Std. | 30,00 € |
| c) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(4) Saal Rüstungen

| | |
|--|---------------------------|
| a) kommerzielle Nutzung | 200,00 € + Betriebskosten |
| b) nichtkommerzielle Nutzung | 100,00 € + Betriebskosten |
| c) Nutzung bis max. 3 Std. | 50,00 € |
| d) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(5) Dorfgemeinschaftshaus Rüstungen

| | |
|--|-------------------|
| a) nichtkommerzielle Nutzung | 85,00 € |
| b) Nutzung bis max. 3 Std. | 30,00 € |
| c) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(6) Dorfgemeinschaftshaus Martinfeld

| | |
|------------------------------|-----------------------|
| a) nichtkommerzielle Nutzung | 50,00 € (keine Küche) |
| b) Nutzung bis max. 3 Std. | 20,00 € |

(7) Gemeindesaal Martinfeld

| | |
|--|---------------------------|
| a) kommerzielle Nutzung | 200,00 € + Betriebskosten |
| b) nichtkommerzielle Nutzung | 100,00 € + Betriebskosten |
| c) Nutzung bis max. 3 Std. | 50,00 € |
| d) Nutzung gemeindeeigener Tischdecken | 2,00 €/Tischdecke |

(8) Bei der nichtkommerziellen Nutzung in allen Einrichtungen wird der 2. Tag der Benutzung mit 50 % des Benutzungsentgeltes + Betriebskosten berechnet.

§ 3

Erstattungen und Ersatzleistungen

Für beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 4

Betriebskosten

(1) Die Kosten für Heizung und Strom werden gesondert nach Verbrauch abgerechnet.

(2) Abweichend hiervon können Sondervereinbarungen getroffen werden. Dies bedarf der Schriftform.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schimberg, den 05.01.2018

Leonhardt
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Volkerode

Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 32-14/17 vom 14.12.2017 hat der Gemeinderat der **Gemeinde Volkerode** die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.01.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 genehmigt. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2017 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit **vom 17.01.2018 -05.02.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 10.01.2018

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der Gemeinde Volkerode für das Jahr 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan

| | |
|---|----------------|
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 270.800 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 267.500 € |
| Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen | 3.300 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen | 0 € |

| | |
|---|----------------|
| das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf | 3.300 € |
| die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf | 0 € |
| die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf | 0 € |
| die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf | 0 € |
| die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf | 0 € |
| das Jahresergebnis auf | 3.300 € |

2. im Finanzplan

| | |
|---|-----------------|
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf | 228.500 € |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf | 215.500 € |
| Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen | <u>13.000 €</u> |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 € |
| Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | <u>0 €</u> |
| Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen | <u>13.000 €</u> |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 30.000 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.400 € |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | <u>27.600 €</u> |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 8.800 € |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | <u>-8.800 €</u> |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | 0 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf | 0 € |
| Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln | <u>0 €</u> |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 258.500 € |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf | 226.700 € |
| Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt. | <u>31.800 €</u> |

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
wird festgesetzt auf **36.000 €**

§ 5**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und
Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen
mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Abgabensätze der Gemeinde und der
Sondervermögen mit Sonderrechnung**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haus-
haltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------------|-----------|
| a) Grundsteuer | |
| - Grundsteuer A | 400 v. H. |
| - Grundsteuer B | 400 v. H. |
| b) Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen be-
trägt **0,250** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

| | |
|---|------------------|
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt | 547.386 € |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum | |
| 31.12.2017 | 520.586 € |
| 31.12.2018 | 523.886 € |

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Volkerode, den 09.01.2018

Gemeinde Volkerode

(Siegel)

Töpfer

Staatlich Beauftragter

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 8 Abs. 2 ThürKDG der Rechts-
aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2017 angezeigt wor-
den. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung kann mit Ihren Anlagen bis zum Ende der
Auslegung des Jahresabschlusses

| | |
|------------|--------------------------------------|
| Montag | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 12.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershau-
sen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg,
Raum 24 eingesehen werden.

Volkerode, den 09.01.2018

Töpfer

Staatlich Beauftragter

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“, Gemeinde Pfaffschwende

Beschluss Nr.: 44-17/2017 vom 19.10.2017

Zum Bebauungsplan Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“ wurden bei
der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Be-
hörden Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese hat der
Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende mit folgendem Er-
gebnis geprüft:

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs.2, § 4 und § 4a
BauGB wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsproto-
koll ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestand-
teil der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Fremdenbeherber-
gung“.

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Beden-
ken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Dem-
zufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Architekturbüro Hartleib wird gemäß § 4b BauGB beauftragt,
diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungser-
gebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende beschließt auf
der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- Thür-
KO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar
2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-
setzes vom 24. April 2017 (GVBL. S. 91, 95) in Verbindung mit §
10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23. September
2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 20.
Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

**den Bebauungsplan Nr. 2 „Fremdenbeherbergung“ Gemein-
de Pfaffschwende (Stand 03/2017) bestehend aus der Plan-
zeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B)
als Satzung und billigt die Begründung (Teil C) mit Umwelt-
bericht zum o.g. Bebauungsplan.**

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Pfaffschwende über
das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

für den Bebauungsplan in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 7
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Pfaffschwende, den 19.10.2017

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Abwägungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Gemeinde Volkerode

Beschluss Nr.: 25-13/17 vom 15.11.2017

Beschluss:

Zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurden bei der Bürgerbeteiligung, der Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Diese hat der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung-ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBL. S. 91, 95) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 und 4a Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2, § 4 und § 4a BauGB wurden geprüft und abgewogen.

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die behandelten Bedenken und Anregungen werden Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode.

Es wurde bekannt gemacht, dass verspätet vorgebrachte Bedenken und Anregungen nicht berücksichtigt werden können. Demzufolge besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.

Das Planungsbüro KWR Worbis GmbH wird beauftragt, diejenigen, die Anregungen erhoben haben vom Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 6
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBL. S. 91, 95) waren keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

Volkerode, den 15.11.2017

Töpfer

Staatl. Beauftragter

(Siegel)

Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode

Beschluss Nr.: 26-13/17 vom 15.11.2017

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Volkerode beschließt auf der Grundlage des § 2 der Thüringer Kommunalordnung- ThürKO, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs.3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Volkerode bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung und billigt die Begründung (Teil C).

Der Gemeinderat beauftragt die Gemeinde Volkerode über das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der vorliegenden Form die Genehmigung zu beantragen.

Dieser Beschluss sowie dann die Erteilung der Genehmigung sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 6
davon anwesend: 5
Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Volkerode, den 15.11.2017

Töpfer

Staatl. Beauftragter

(Siegel)



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Stellenausschreibung Bauhof

In der Gemeinde Schimberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Mitarbeiter/in Bauhof

befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird in Aussicht gestellt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Instandhaltung und Instandsetzung gemeindlicher Einrichtungen, die Pflege von Grünanlagen, Gehwegen und Straßen, sowie der Winterdienst.

Der Arbeitsplatz erfordert:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem handwerklichen Beruf,
- nachgewiesene, anwendungsreife Kenntnisse in der Garten- und Landschaftspflege und Baumpflege,
- Höherentauglichkeit, da Arbeiten mit einer Arbeitsbühne zu erledigen sind,
- Führerschein der Klassen B, C1
- Motorkettensägeschein (wünschenswert)
- Qualifikationsnachweis Rettungsschwimmer bzw. die Bereitschaft, diesen Nachweis zeitnah zu erbringen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- selbständige, motivierte, engagierte und verantwortungsbewusste Arbeitseinstellung,
- Teamfähigkeit,
- schnelle Verfügbarkeit im Rahmen des Winterdienstes,
- gelegentlicher Dienst am Wochenende,
- einschlägige Berufserfahrung ist von Vorteil.

Die Mitgliedschaft und aktive Teilnahme in der Einsatzabteilung einer Feuerwehr der Gemeinde Schimberg bzw. die Bereitschaft in diese einzutreten wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen sind unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages **bis zum 31. Januar 2018** zu richten an:

Gemeinde Schimberg
Kreistr. 4
37308 Schimberg

Leonhardt
Bürgermeister

Widerspruch zur Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Soldatengesetz

Name:

.....

Vornamen:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift:

.....

.....

Die Meldebehörden übermitteln jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

Hiermit widerspreche ich gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz der Übermittlung meiner Daten (nach § 58c Soldatengesetz) an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Der Sperrvermerk wurde in das Melderegister eingetragen.

Bearbeitet (Datum, Unterschrift)

Informationen der VG „Ershausen / Geismar“

Mitteilung an die Einwohner der Gemeinde Wiesenfeld

Bescheide über Straßenausbaubeiträge

Leider hat sich in den Bescheiden über die Straßenausbaubeiträge ein Fehler bei der IBAN-Nr. eingeschlichen.

Die korrekte IBAN lautet: **DE 65 8205 7070 0220 0000 77**

Wir bitten um Entschuldigung und entsprechende Beachtung!

Bauamt
VG Ershausen/Geismar

Standesamtliche Trauung

Welche Unterlagen braucht man für die standesamtliche Trauung?

Was ist die „Anmeldung zur Eheschließung“?

Welche Termine müssen eingehalten werden?

Welche Rechte und Pflichten entstehen?

Welche Kosten entstehen?

All dies und einiges mehr wird im Folgenden beantwortet.

Vor der Anmeldung zur Eheschließung

Die Anmeldung zur Eheschließung ist 6 Monate gültig. Daher können verbindliche Eheschließungstermine von den Standesämtern auch nur innerhalb dieses Zeitraumes vergeben werden. Viele Standesämter reservieren aber Terminwünsche auch vor der Halbjahresfrist. Fragen Sie deshalb bei besonderen Heirats Tagen frühzeitig bei Ihrem Standesamt nach.

Wegen der Vorbereitungen sollte die Anmeldung etwa zwei bis drei Wochen vor dem Eheschließungstermin erfolgen.

Bei einem Vorgespräch können Sie Terminabsprachen treffen und man wird Sie auch auf die einzureichenden Unterlagen hinweisen.

Anmeldung zur Eheschließung

Vor der Trauung müssen Sie die geplante Eheschließung beim Standesamt Ihres Wohnsitzes anmelden. Es kann auch beim

Standesamt des Zweitwohnsitzes angemeldet werden. Heiraten können Sie dann bei jedem Standesamt in Deutschland.

Ein Aushang über die Anmeldung, früher Aufgebot genannt, erfolgt nicht. Bei der Anmeldung der Eheschließung wird die Ehefähigkeit geprüft.

Sie können Ihre Hochzeit persönlich oder schriftlich anmelden. Grundsätzlich ist die persönliche Anmeldung vorzuziehen, da einige Fragen mündlich geklärt werden müssen. Eine schriftliche Anmeldung, oder eine Anmeldung durch einen Vertreter, ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

Welche Urkunden vorzulegen sind, richtet sich nach Ihren persönlichen Verhältnissen.

Bitte beachten: Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Das Standesamt macht sich bei Bedarf daraus Kopien. Die Urkunden werden, soweit sie nicht speziell für das Standesamt bestimmt sind, wieder zurück gegeben.

Allgemein benötigte Unterlagen

Ledige deutsche Staatsangehörige müssen vorlegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde
- Beglaubigte Abschrift des Geburtseintrags

Unterlagen bei besonderen Lebenssituationen

- Gemeinsames Kind
Geburtsurkunden gemeinsamer Kinder, in die beide Elternteile eingetragen sind.
Vaterschaftsanerkennung und Sorgeerklärung (soweit vorhanden)
- Akademische Grade
Akademische Grade werden seit 01.01.2009 nicht mehr eingetragen.
- Minderjährigkeit eines Partners
Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (zu beantragen beim für den Wohnort zuständigen Familiengericht).

Unterlagen für bereits Verheiratete

Bereits Verheiratete benötigen ebenfalls die Unterlagen, die Ledige vorlegen müssen.

Zusätzlich:

- eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe mit Auflösungsvermerk, wenn die letzte Vorehe in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 01.01.1958 geschlossen wurde, bzw. eine neu ausgestellte Heiratsurkunde mit Auflösungsvermerk, wenn die letzte Vorehe vor dem 01.01.1958 geschlossen wurde oder in der ehemaligen DDR.
- Ausländische Scheidungsurteile müssen im Einzelfall besonders geprüft werden, da nicht jede Scheidung im Ausland hier auch anerkannt wird.

Die Trauung - Formsache oder Zeremonie?

Die standesamtliche Trauung ist eher sachlich gehalten. Sie ist nach dem Personenstandsgesetz in einer der Bedeutung der Ehe entsprechend würdigen Form abzuhalten. Deshalb geben sich die Standesbeamten auch große Mühe, die Trauung nicht nur als reinen Verwaltungsakt innerhalb weniger Minuten durchzuführen. Sollte es noch romantischer sein, so besprechen Sie dies bitte mit Ihrem Standesbeamten. Es wird dann sicher möglich sein, dass für Sie eine kleine Rede vorbereitet wird, in der auch persönliche Dinge einfließen können. Die standesamtliche Trauung dauert etwa 20 bis 30 Minuten.

An was sollten Sie bei einer Trauung denken?

- Heiraten wir in unserem zuständigem Standesamt oder möchten wir uns wo anders das Ja-Wort geben?
- Wie viele Gäste werden anwesend sein?
- Möchten wir Trauzeugen?
- Sollen Ringe getauscht werden?
- Soll nach der Trauung mit Sekt angestoßen werden?

Trauzeugen

Trauzeugen sind heute nicht mehr vorgeschrieben. Man kann standesamtlich mit oder ohne Trauzeugen heiraten. Wenn Sie sich für Trauzeugen entscheiden, können Sie einen oder zwei wählen. Die Trauzeugen müssen volljährig sein, sich durch gültigen Personalausweis ausweisen können und körperlich und geistig in der Lage sein, die Trauung zu verfolgen. Sollte Ihr Trauzeuge nicht der deutschen Sprache mächtig sein, denken Sie daran, einen Dolmetscher zu besorgen. Für den Dolmetscher

entstehen eventuell zusätzliche Kosten, da er vereidigt werden muss.

Gebühren

Sicherlich sind die Gebühren für die standesamtliche Trauung meist der geringste Teil der Ausgaben. Aber Sie möchten sicher informiert sein, welche Kosten für eine standesamtliche Trauung entstehen.

Die überwiegend erhobenen Gebühren sind:

- Kosten zur Anmeldung im Standesamt wenn beide Deutsche sind: 40 EUR
- Kosten zur Anmeldung im Standesamt wenn einer Ausländer ist: 50 - 120 EUR
- Kosten der Eheschließung: 20 - 70 EUR (während oder außerhalb der Öffnungszeit / im oder außerhalb des Standesamtes)
- wird die Eheschließung von einem anderen Standesamt vorgenommen können zusätzliche Gebühren entstehen, in der Regel 20 EUR.
- Urkunden: 10 EUR

Ein Stammbuch für Ihre Urkunden können Sie im Standesamt kaufen. Für ein Stammbuch können Sie, je nach Ausführung, zwischen 15 und 30 Euro rechnen.

Die Gebühren im Standesamt sind am Tag der Anmeldung zu bezahlen. Bei Fragen rund ums Thema Heiraten wenden Sie sich gern an das Standesamt Schimberg unter der Telefonnummer 036082/44130.

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungskalender

Monat Januar

| Gemeinde | Datum | Veranstaltung |
|----------|----------|--|
| Geismar | 27.01.18 | Jahresvergnügen der Feuerwehr Geismar, Saal |
| | 28.01.18 | 15.00 Uhr, Abschied von der Krippe, Hülfensberg, Franziskanerkloster |

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter:

Tel. 036075 690072

familienzentrum@kerbscher-berg.de

www.kerbscher-berg.de

| Termin / Kursbeginn | Thema | Referent/in |
|----------------------|--|-------------------|
| Januar 2018 | | |
| Do, 18.01. 09.00 Uhr | Stilltreff - für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys | B. Gemein |
| Fr, 19.01. 09.15 Uhr | Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr | J. Grohe |
| Mo, 22.01. 19.30 Uhr | Betonlichtschalen herstellen | V. Schilling |
| Di, 23.01. 13.00 Uhr | Kreativ durch die Schwangerschaft | V. Schilling |
| Di, 23.01. 15.00 Uhr | Handarbeitsnachmittag (Bürgerhaus Dgst.) | M. Dölle |
| Mi, 24.01. 19.30 Uhr | Nähkurs für Anfänger | C. Konradi |
| Do, 25.01. 09.30 Uhr | Beckenbodengymnastik (80 - 100% Rückerstattung von Krankenkassen möglich - Als Präventionskurs nach § 20 SGB V ist der Kurs bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention und somit bei allen gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert und anerkannt.) | R. Althaus |
| Do, 25.01. 17.00 Uhr | Beckenbodengymnastik (80 - 100% Rückerstattung von Krankenkassen möglich - Als Präventionskurs nach § 20 SGB V ist der Kurs bei der Zentralen Prüfstelle für Prävention und somit bei allen gesetzlichen Krankenkassen zertifiziert und anerkannt.) | R. Althaus |
| Do, 25.01. 16.30 Uhr | Staunen - Spielen - Lernen (Elternabend) | K. Garbrecht |
| Mo, 29.01. 20.00 Uhr | Stammtisch - Eltern mit besonderem Kind | R. Jakobi |
| Februar 2018 | | |
| Fr, 02.02. 09.15 Uhr | Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr | J. Grohe |
| Sa, 03.02. 15.00 Uhr | Familyday - kleine Andacht zur Einstimmung auf den Sonntag; Basteln, Singen, Spielen, Kaffee trinken | Bergteam |
| Mi, 05.02. 16.00 Uhr | Feen filzen aus Märchenwolle - Kreativkurs für Familien | V. Schilling |
| Di, 06.02. 09.00 Uhr | Winterferientage (1. - 5. Klasse) | D. Wucherpennig |
| Sa, 10.02. 15.00 Uhr | Nachmittag für Alleinerziehende | A. Hagedorn |
| Di, 13.02. 15.00 Uhr | Handarbeitsnachmittag (Bürgerhaus Dgst.) | M. Dölle |
| Do, 15.02. 09.30 Uhr | Babymassage | J. Weidner |
| Fr, 16.02. 09.15 Uhr | Offener Eltern-Kind-Treff - für Eltern mit Kindern ab ca. 1 Jahr | J. Grohe |
| Mo, 19.02. 19.30 Uhr | Ehe-Oase - Zeit zu Zweit (3x im MCH) | E. / B. Hupe |
| Di, 20.02. 09.00 Uhr | PC-Kurs für Senioren „Tablet und Smartphone“ | Mitarbeiter MEIFA |
| Di, 20.02. 16.00 Uhr | Kreativer Jahreskreis - Für Eltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren | U. Stöber |
| Mi, 21.02. 17.00 Uhr | Workshop Babys erste feste Nahrung | Mareen Schulze |
| Do, 22.02. 19.30 Uhr | Bibel-Teilen - Bewusst das Evangelium des kommenden Sonntags erleben | E. Töpfer |
| Do, 22.02. 20.00 Uhr | Förderung der emotionalen Intelligenz (Elternabend) | S. Hahn |
| Sa, 24.02. 09.30 Uhr | Wohlfühltag für Frauen ab 40 | M. Zucht |

Kellscher Karnevalsverein



Kartenvorverkauf in der Gemeinde
Samstag, 20.01.2018, 16:00 Uhr

Karnevalsnachmittag
 Für „Rentner und die es mal werden wollen“
Samstag, 27.01.2018, 14:31 Uhr

Karnevalshaupt Sitzung
 Mit Kostümpremierung
Samstag, 10.02.2018, 19:11 Uhr

Kinderfasching
Sonntag, 11.02.2018, 15:00 Uhr




Aus Vereinen und Verbänden

Abfuhrtermine 2018: Neue Daten in App verfügbar. Fibeln und Kalender verteilt.

Ab sofort stehen in der App „EW Abfallinfo“ die Entsorgungstermine für das kommende Jahr zur Verfügung. Nach Update und Klick auf den Menüpunkt „Aktualisieren“ werden die Daten automatisch geladen. Die kostenlose Abfall-App kann über den App Store oder Google Play heruntergeladen werden. Jetzt einfach QR-Code scannen:



Wie gewohnt erfolgt gegenwärtig auch die Verteilung der Abfallfibel und der Abfallkalender 2018 an die Haushalte im Landkreis Eichsfeld. Die Fibel beinhaltet neben einer Anmeldekarte zur Sperrmüll-, Altmittel- und Elektroaltgeräteabholung alle wichtigen Informationen, Ansprechpartner und Daten zur Entsorgung im Landkreis. All diese Informationen sind digital auch in der App oder auf www.eichsfeldwerke.de/entsorgung verfügbar.

Kalender und Fibeln sind auch bei allen Verwaltungsgemeinschaften, Stadtverwaltungen, Hausverwaltungen oder direkt bei der EW Entsorgung GmbH erhältlich. Bei Fragen stehen die Mitarbeiter der EW Entsorgung gern unter 03606 655-193 zur Verfügung.

Kursbeginne an der KVHS Eichsfeld im Februar 2018

An der KVHS Eichsfeld beginnen im Februar eine Reihe verschiedener Kurse und



Lehrgänge. Die folgende Übersicht enthält die wichtigsten Kursbeginne und ist nicht vollständig. Es entstehen bei einigen Kursen durch Material- bzw. Zutatverbrauch zusätzliche Kosten, die nicht gesondert ausgewiesen wurden.

Anmeldungen sind über die Website der KVHS www.kvhs-eichsfeld.de oder schriftlich vorzunehmen.

Terminübersicht (Auszug) für den Bereich Heiligenstadt:

Beginnende Kurse von 01.02.2018 bis 28.02.2018

| Datum | um | Kursnr. | Titel |
|------------|-------|------------|-------------------------------|
| 12.02.2018 | 18:30 | H18F409-01 | Italienisch A 1-4 |
| 13.02.2018 | 09:00 | H18F504-01 | Grundlagen der EDV |
| 13.02.2018 | 17:30 | H18F406-11 | Englisch A 2-2 |
| 13.02.2018 | 18:00 | H18F404-03 | Deutsch als Fremdsprache A2-2 |
| 13.02.2018 | 18:00 | H18F422-02 | Spanisch A 1-4 |
| 13.02.2018 | 18:00 | H18F504-02 | Grundlagen der EDV |
| 13.02.2018 | 18:15 | H18F406-14 | Englisch A 2-5 |
| 13.02.2018 | 19:15 | H18F406-15 | Englisch A 2-8 |
| 13.02.2018 | 19:45 | H18F406-02 | Englisch A 1-3 |
| 13.02.2018 | 19:45 | H18F422-01 | Spanisch A 1-1 |
| 14.02.2018 | 17:00 | H18F208-02 | Gitarrenkurs |
| 14.02.2018 | 18:00 | H18F422-11 | Spanisch A 2-2 |
| 14.02.2018 | 18:30 | H18F208-01 | Gitarrenkurs Anfänger |
| 15.02.2018 | 17:15 | H18F406-05 | Englisch A 1-7 |
| 19.02.2018 | 17:30 | H18F406-12 | Englisch A 2-2 |
| 19.02.2018 | 18:00 | H18F504-07 | Excel 2016 |
| 19.02.2018 | 19:15 | H18F406-01 | Englisch A 1-2 |
| 20.02.2018 | 18:00 | H18F406-04 | Englisch A 1-6 |
| 21.02.2018 | 09:30 | H18F406-13 | Englisch A 2-4 |
| 26.02.2018 | 17:30 | H18F301-04 | Tattva Yoga® Erde |
| 26.02.2018 | 19:15 | H18F301-05 | Tattva Yoga® Erde |
| 27.02.2018 | 17:30 | H18F301-08 | Tattva Yoga® Erde |

Anmeldung und Information

Kreisvolkshochschule Eichsfeld
Holbeinstraße 16, Heilbad Heiligenstadt
Tel. 03606 / 520690 - 03605 / 51670
Website: www.kvhs-eichsfeld.de

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung vom 14.07.2006

Aufgrund der §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl Seite 91, 95), der §§ 20, 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl Seite 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl Seite 201) und der §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09.2000 (GVBl Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl Seite 150) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 nachfolgende 3. Änderungssatzung:

Artikel 1

Der § 3 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz beträgt 0,51 €/m².

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2017

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 2, 7, 11, 12 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 201), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel 1

§ 11 „Grundgebühr“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

| | |
|-----------------------------|---------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 84,00 €/Jahr |
| bis 6,0 m ³ /h | 201,60 €/Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 336,00 €/Jahr |
| über 10,0 m ³ /h | 672,00 €/Jahr |

Artikel 2

§ 13 „Beseitigungsgebühr“ Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt:

- 22,64 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube
- 32,01 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

Artikel 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2017

gez. **Ottmar Föllmer**
Verbandsvorsitzender

Siegel

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

**Haushaltssatzung 2018 des
Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld (WAZ)**

1. Mit Beschluss Nr. VV 11/17 vom 07.12.2017 hat die Versammlung die Haushaltssatzung 2018 mit Wirtschaftsplänen und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Eichsfeld hat mit Bescheid vom 08.12.2017 die Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes genehmigt.
3. Die Wirtschaftspläne 2018 liegen in der Zeit

vom 13.12.2017 bis 05.01.2018

im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus. Nachrichtlich liegen in dem genannten Zeitraum die Wirtschaftspläne im Sitz der jeweiligen Verwaltungsgemeinschaft sowie zu den Sprechzeiten der Bürgermeister der zum

Zweckverband gehörenden Verbandsgemeinden öffentlich aus.

Die Wirtschaftspläne können bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres im Sitz des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2017

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

**Haushaltssatzung 2018 des
Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Obereichsfeld**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 55 ff. der Thür. Kommunalordnung, in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 13 ff. der Thür. Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Wirtschaftspläne (Erfolgsplan und Vermögensplan jeweils für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) für das Haushaltsjahr 2018 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

| Angaben in € | Bereich Wasserversorgung | Bereich Abwasserentsorgung | also gesamt |
|----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|---------------|
| 1. im Erfolgsplan | | | |
| mit Erträgen von | 4.376.000,00 | 12.372.000,00 | 16.748.000,00 |
| mit Aufwendungen von | 4.376.000,00 | 11.922.000,00 | 16.298.000,00 |
| 2. im Vermögensplan | | | |
| mit Einnahmen von | 1.617.000,00 | 15.381.000,00 | 16.998.000,00 |
| mit Ausgaben von | 1.617.000,00 | 15.381.000,00 | 16.998.000,00 |
| ab. | | | |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind vorgesehen:

| | |
|-----------------------------|----------------|
| Bereich Wasserversorgung: | 0,00 € |
| Bereich Abwasserentsorgung: | 5.100.000,00 € |

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Bereich Wasserversorgung | 4.908.000,00 € |
| Bereich Abwasserentsorgung | 12.518.000,00 € |

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für den Bereich Wasserversorgung in Höhe von 729.300,00 € und für den Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von 2.062.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

ausgefertigt:
Heilbad Heiligenstadt, 11.12.2017
gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

| | | | | |
|-------------------------------|--------------------|--------------------|------------------------------|--------------------|
| Kella | | | | |
| 27.02. | Volkmar, Hannelore | zum 85. Geburtstag | 15.02. Rodenstock, Irene | zum 80. Geburtstag |
| | | | 20.02. Ganzert, Doris | zum 75. Geburtstag |
| | | | 28.02. Fritsche, Regina | zum 85. Geburtstag |
| Krombach | | | | |
| 23.02. | Jung, Paul | zum 85. Geburtstag | Schimberg OT Lehna | |
| | | | 12.02. Wehr, Maria Elisabeth | zum 70. Geburtstag |
| Schimberg OT Ershausen | | | | |
| 03.02. | Hartleib, Josef | zum 95. Geburtstag | | |

Schimberg OT Martinfeld

| | | |
|--------|---------------------|--------------------|
| 04.02. | Schade, Marie | zum 85. Geburtstag |
| 14.02. | Reinhardt, Helga | zum 80. Geburtstag |
| 14.02. | Spitzenberg, Oswald | zum 75. Geburtstag |
| 18.02. | Rhein, Roswitha | zum 70. Geburtstag |
| 18.02. | Weißwange, Manfred | zum 80. Geburtstag |

Schimberg OT Rüstungen

| | | |
|--------|---------------------|--------------------|
| 17.02. | Waldmann, Brunhilde | zum 80. Geburtstag |
| 27.02. | Döring, Hugo | zum 75. Geburtstag |

Schimberg OT Wilbich

| | | |
|--------|-------------------|--------------------|
| 02.02. | Müller, Herbert | zum 85. Geburtstag |
| 28.02. | Merker, Hildegard | zum 90. Geburtstag |

Wiesenfeld

| | | |
|--------|----------------|--------------------|
| 08.02. | Montag, Werner | zum 85. Geburtstag |
|--------|----------------|--------------------|



Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena Wilbich

Informationen für die Gemeinde**Sitzung des Kirchortrats**

Mittwoch, 17.01., 19:30 Uhr, DGH

Gemeindefrühstück

Mittwoch, 24.01., 09:00 Uhr - Beginn mit der Hl. Messe

Krankenkommunion

Mittwoch, 31.01., nach der Messe

Kerzenweihe und Blasiussegen

Samstag, 03.02., 17:00 Uhr

Austeilung des Aschekreuzes

Mittwoch, 14.02., 09:00 Uhr und Samstag, 17.02., 18:00 Uhr

Erstkommunionvorbereitung

7. Weggottesdienst

Dienstag, 23.01., 16:30 Uhr in Großbartloff

Segnung der Kerzen

Samstag, 27.01., 17:00 Uhr in Wilbich

Großgruppe

Dienstag, 30.01., 16:00 Uhr in Großbartloff

Gottesdienst zur Fastenzeit

Samstag, 17.02., 18:00 Uhr in Wilbich

8. Weggottesdienst

Dienstag, 20.02., 16:30 Uhr in Großbartloff

Hinweis:

Die Erstkommunion in Wilbich ist am Sonntag, 22.04.2018

Gottesdienste vom 17.01. - 21.02.2018**Mittwoch, 17.01.**

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 21.01. - 3. Sonntag im Jahreskreis

09:00 Uhr Heilige Messe

Mittwoch, 24.01. - Hl. Franz von Sales

09:00 Uhr Heilige Messe / Gemeindefrühstück

Samstag, 27.01. - 4. Sonntag im Jahreskreis

17:00 Uhr Vorabendmesse

Mittwoch, 31.01.

09:00 Uhr Heilige Messe

Samstag, 03.02. - 5. Sonntag im Jahreskreis

17:00 Uhr Vorabendmesse mit Kerzenweihe

Mittwoch, 07.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 11.02. - 6. Sonntag im Jahreskreis

10:30 Uhr Hochamt

Aschermittwoch, 14.02.

09:00 Uhr Heilige Messe mit Aschenkreuz

Samstag, 17.02.

17:00 Uhr Vorabendmesse mit Aschenkreuz

Mittwoch, 21.02.

09:00 Uhr Heilige Messe

Kontakt:

Katholisches Pfarramt St. Alban Effelder
Pfarrer Steffen Riechelmann
c/o Hauptstr. 92, 37359 Großbartloff
Tel. 03602770344
Info@eichsfelder-dom.de

Patientengottesdienste**Spendung der Krankensalbung im Eichsfeld Klinikum**

Heiligenstadt, Reifenstein. Die Krankensalbung wird kranken Menschen gespendet und will Heil für Leib und Seele schenken. Sie will den kranken Menschen stärken, aufrichten und ihm Ermutigung zusprechen. Dazu legt der Priester dem Kranken in Stille die Hände auf den Kopf, salbt anschließend die Stirn und die Hände des Kranken mit dem Krankenöl und spricht die Worte: „Durch diese heilige Salbung helfe dir der Herr in seinem reichen Erbarmen, er stehe dir bei mit der Kraft des Heiligen Geistes. Der Herr, der dich von Sünden befreit, rette dich, in seiner Gnade richte er dich auf.“

Das bei der Krankensalbung verwendete Krankenöl wird vom Bischof jährlich am Dienstag in der Karwoche im Erfurter Dom geweiht und dann in alle Pfarreien des Bistums gebracht.

Da dieses Sakrament auch Sünden vergebende Wirkung hat, kann es nur vom Bischof oder Priester gespendet werden.

Die Krankensalbung kann nicht nur bei körperlichen Krankheiten und Gebrechen gespendet werden, sondern auch bei psychischen Krankheiten, in schwierigen Lebenssituationen, die sich auch körperlich oder seelisch äußern, aber auch vor Operationen.

Da dieses Sakrament die helfende, aufrichtende und rettende Kraft Gottes zum Ausdruck bringt und zur Genesung beitragen will, wird es seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) auch nicht mehr als „Letzte Ölung“ bezeichnet und auch nicht mehr als solche verstanden.

Natürlich wird der Priester auch einem Sterbenden dieses Sakrament spenden. Denn, wenn keine Genesung mehr möglich ist, soll es dem Kranken Trost und Mut spenden und helfen, die Leiden der Krankheit und des Alters zu ertragen.

Die Krankensalbung kann mehrmals im Leben und auch innerhalb einer fortschreitenden Krankheit wiederholt empfangen werden. Und niemand sollte Scheu haben, um dieses Sakrament zu bitten.

Die Klinikseelsorger im Eichsfeld Klinikum, Rektor Tobias Reinhold und Pfarrer Carsten Kämpf, laden auch im Jahr 2018 wieder herzlich zu den Patientengottesdiensten mit Spendung der Krankensalbung ein:

Patientengottesdienste mit Spendung der Krankensalbung:

· Donnerstag, 01.02.2018: 13.30 Uhr,
Haus St. Vincenz Heiligenstadt, Krankenhauskapelle

· Sonntag, 18.02.2018: 10.00 Uhr,
Haus Reifenstein, Krankenhauskapelle

Wissenswertes

Verbraucherzentrale Thüringen**Wenn gutes Recht verweigert wird**

Umfrage der Verbraucherzentralen deckt Probleme bei der Durchsetzung von Gewährleistung auf

Smartphone, Kühlschrank und Kaffeeautomat haben eines gemeinsam: Gehen sie innerhalb von zwei Jahren kaputt, ist es nicht unwahrscheinlich, dass es bei der Reklamation zu Problemen kommt. Bei einer bundesweiten Umfrage der Verbraucherzentralen gab mehr als die Hälfte der Befragten an, dass die fristgerechte Reklamation nicht reibungslos ablief oder ganz verweigert wurde.

Probleme bei der Durchsetzung von Gewährleistungsrechten sind bei den Verbraucherzentralen ein Dauerbrenner. „Mit der Umfrage haben wir nun systematisch erfasst, welche Probleme Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte haben,“ erklärt

Ralf Reichertz, Verbraucherzentrale Thüringen. Insgesamt beteiligten sich 759 Verbraucherinnen und Verbraucher an der Umfrage. Diese lief vom 1. Juni bis zum 31. August 2017.

Probleme trotz klarer Rechtslage

Die Ergebnisse sprechen eine deutliche Sprache: Mehr als die Hälfte der Befragten, die innerhalb der ersten sechs Monate einen Mangel feststellten, gab Probleme bei der Durchsetzung ihrer Rechte an. „Bei rund 20 Prozent der Betroffenen wurde die Reklamation komplett verweigert, obwohl sie das Recht auf Reparatur oder Ersatz haben“, sagt Reichertz. Nur knapp 17 Prozent der Befragten konnten erreichen, was ihnen zusteht: umzutauschen oder reparieren zu lassen bzw. das Geld zurückzuerhalten.

Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn der Mangel zwischen dem 7. und dem 24. Monat reklamiert wird. „Nach Ablauf der ersten sechs Monate wird eine Reklamation für Verbraucher tendenziell noch schwieriger, denn nun müssen sie selbst beweisen, dass der Mangel schon beim Kauf vorlag,“ so der Verbraucherschützer. Ist die zweijährige Gewährleistungspflicht abgelaufen, sind Verbraucher auf die Kulanz des Händlers angewiesen. In einem Viertel aller Fälle wurde die Reklamation außerdem komplett abgewiesen, 9 Prozent mussten für die Reparatur zahlen.

Verbraucherfreundlichere Regeln nötig

Die Umfrage zeigt, dass bei vielen der Teilnehmer die gekauften Produkte erst nach mehreren Monaten kaputt gingen: Bei 39 Prozent nach 7 bis 24 Monaten, bei 25 Prozent nach 24 Monaten, also nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. „Gerade bei langlebigen Produkten wie Autos, Spülmaschinen oder Waschmaschinen wird deutlich, dass die derzeitigen Regeln nicht ausreichen,“ sagt Ralf Reichertz. „Für solche Produkte muss der Anspruch auf Gewährleistung verlängert werden.“ Darüber hinaus setzen sich die Verbraucherzentralen auch für eine „echte“ zweijährige Verjährungsfrist ein, in der nicht der Kunde den Mangel beweisen muss.

Bei Problemen und Fragen rund um Gewährleistung, Garantie und Co. hilft und berät die Verbraucherzentrale Thüringen an zwölf Standorten im Freistaat persönlich, aber auch per Telefon und E-Mail unter www.vzth.de.

Die Umfrage zu Gewährleistung und Garantie wurde im Rahmen des Projekts „Wirtschaftlicher Verbraucherschutz“ vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

Gesundheit verschenken?

Verbraucherzentralen warnen vor unbedachtem Einkauf von Nahrungsergänzungsmitteln

Gesundheit ist das höchste Gut - kein Wunder, wenn viele darüber nachdenken, zu Weihnachten gerade an Eltern und Großeltern etwas Gesundheitsförderliches zu verschenken. Und das Angebot ist groß: Nahrungsergänzungsmittel mit Obst- und Gemüseextrakten, Ginkgo, Ginseng, Glucosamin, Kurkuma, Lecithin oder Lavendel. So mancher Anbieter dieser Produkte verspricht nicht nur Wohlbefinden und Vitalität, sondern suggeriert darüber hinaus echte Hilfe bei vielen Alterszipperlein, von Knieproblemen über Haarausfall bis Vergesslichkeit.

Bisher sind nur bestimmte gesundheitsbezogene Aussagen zu Vitaminen und Mineralstoffen sowie zu wenigen anderen Stoffen geprüft und zugelassen. Die Vielzahl der Werbeversprechen, die sich auf pflanzliche Stoffe bezieht, blieb bislang unbewertet und darf derzeit noch verwendet werden.

„Gerade im Hinblick auf die Gesundheit wird oft zu viel versprochen. Das haben die verschiedenen Marktchecks im Rahmen des Internetauftritts der Verbraucherzentralen www.klartext-nahrungsergaenzung.de gezeigt“, so Petra Müller, Verbraucherzentrale Thüringen.

Dabei gilt es zu beachten, dass Nahrungsergänzungsmittel anders als Arzneimittel nicht zur Heilung und Linderung von Krankheiten bestimmt sind. Es handelt sich um Lebensmittel, die isolierte Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe oder Pflanzenstoffe in konzentrierter Form liefern. Wer hoch dosierte Produkte einnimmt, hat - auch wenn er die vom Hersteller empfohlene tägliche Verzehrmenge einhält - das Risiko von Überdosierungen. Darüber hinaus sind Wechselwirkungen mit Arzneimitteln nicht auszuschließen. „Wer chronisch krank ist oder regelmäßig Medikamente einnehmen muss, sollte Nahrungsergänzungsmittel nicht ohne vorherigen ärztlichen Rat verwenden“, betont Petra

Müller. Sonst wird ein gut gemeintes Geschenk gerade für ältere Menschen schnell zum unerfreulichen Bumerang.

Vor dem Einkauf bzw. Verschenken von Nahrungsergänzungsmitteln sollten sich Verbraucherinnen und Verbraucher daher gut informieren, zum Beispiel auf www.klartext-nahrungsergaenzung.de. Hier haben sie auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen oder sich über unseriöse Anbieter, Produkte oder Verkaufsmethoden zu beschweren.

Keine Chance für den Schimmel

Beratung der Verbraucherzentrale Thüringen zu Ursachen, Vorbeugung e.V. und Sanierung



Jedes Jahr im Winter erobern sie die Wände: hässliche schwarze Flecken, oftmals die ersten Anzeichen für einen Schimmelpilzbefall.

Der sieht nicht nur unschön aus, sondern ist auch mit Gesundheitsrisiken verbunden. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erläutert die Ursachen des Schimmelpilzbefalls und erklärt, wie man die eigene Wohnung schützen kann.

„Im Winter sind die Außenwände der Häuser und Wohnungen kalt. Auch die warme Raumluft kühlt sich dort ab. Mit sinkender Temperatur geht die Aufnahmefähigkeit der Luft für Wasserdampf deutlich zurück, so dass an der Oberfläche der Wand die relative Luftfeuchte stark ansteigt. In diesen Bereichen mit besonders hoher Luftfeuchtigkeit findet der Schimmelpilz ideale Wachstumsbedingungen vor - auch ohne fühl- oder sichtbares Kondenswasser“, erläutert Ballod.

Die wichtigste Regel zum Schutz vor Schimmelpilz heißt deshalb: raus mit der feuchten Luft, am besten durch regelmäßiges Lüften. Ein Hygrometer, das die Raumluftfeuchte misst, ist dabei sehr hilfreich. Ebenfalls wichtig ist ausreichendes Heizen, damit die Wände nicht zu sehr auskühlen. Die maximale Luftfeuchtigkeit und die empfehlenswerte Raumtemperatur hängen dabei ganz wesentlich von der Außentemperatur und dem Dämmstandard des Hauses ab. Je besser die Dämmung, umso geringer ist das Schimmelrisiko, da die Wände weniger stark auskühlen.

Was aber ist zu tun, wenn der Schimmelschaden bereits da ist? Aus Sicht von Ramona Ballod häufig ein Fall für den Fachmann:

„Nur wirklich kleine und oberflächliche Schimmelschäden können in Eigenregie beseitigt werden, ansonsten sollte ein Experte ans Werk gehen. Unbedingt muss auch die Ursache des Befalls geklärt werden, sonst kommt der Schimmel in den meisten Fällen schnell wieder.“ Unterstützung erhalten Betroffene von den Energieberatern der Verbraucherzentrale Thüringen auch vor Ort.

Bei allen Fragen zum Erkennen und Vermeiden von Schimmelschäden hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale: online, telefonisch oder mit einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Berater informieren anbieterunabhängig und individuell.

Mehr Informationen gibt es auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter **0800 - 809 802 400** (kostenfrei). **In Heiligenstadt findet die Beratung in der Göttinger Str. 5 statt, in Leinefelde in der Jahnstraße 12.** Eine Terminvereinbarung ist auch möglich unter **0361 555140**. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.